

- Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN (der die Sitzung während Punkt 2bis verlässt), Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS (der die Sitzung während Punkt 2bis verlässt), Viviane JOST, PALM und PFLIPS (der die Sitzung während Punkt 2bis verlässt) - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.
- Entschuldigt: Matteo RAUW, FAYMONVILLE und HEINERS – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

ARBEITEN

- Punkt 1. Verlegung einer neuen Wasserleitung „auf dem Biert“ in MANDERFELD: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors sowie der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags;
- Punkt 2. Neugestaltung des Kreisverkehrs in BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 2bis. 3. Projekt der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart;

VERKEHRSREGELUNGEN

- Punkt 3. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr im Kreuzungsbereich MERLSCHIED / RN626: Geschwindigkeitsreduzierung von 90 km/h auf 70 km/h (Änderung seines Beschlusses vom 29.10.2015);
- Punkt 4. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MERLSCHIED: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft MERLSCHIED (Änderung seines Beschlusses vom 29.10.2015);

FINANZEN

- Punkt 5. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Erste Haushaltsplanänderung für das Wirtschaftsjahr 2016: Billigung;
- Punkt 6. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Erste Haushaltsplanänderung für das Wirtschaftsjahr 2016: Billigung;
- Punkt 7. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2016 an die Bibliotheken;

SCHULEN

- Punkt 8. Ankauf von Multifunktionsgeräten für die Gemeindeschulen: Festlegung der Anzahl, der Ankaufbedingungen, der Kostenschätzung und der Vergabeart;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 9. Ankauf von zwei Parzellen in BÜLLINGEN von der Gesellschaft SB TRADING;

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Punkt 10. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags für 2016;
- Punkt 11. Aktualisierung der Mitglieder in der Örtlichen Kommission der Ländlichen Entwicklung (ÖKLE): 4. Anpassung;
- Punkt 12. Abänderung der Geschäftsordnung der Kommission der Ländlichen Entwicklung (ÖKLE): Genehmigung;
- Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 25. Februar 2016 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt 2bis in die Tagesordnung aufzunehmen, um die derzeit sehr günstigen Voraussetzungen zur Durchführung von Wegeunterhaltsarbeiten ohne Verzug ausnutzen zu können:

- Punkt 2bis. 3. Projekt der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

ARBEITEN

Punkt 1. Verlegung einer neuen Wasserleitung „auf dem Biert“ in MANDERFELD: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors sowie der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags (D.K.Nr. 802.6:571.602)

DER RAT;

In Erwägung, dass die bestehende Wasserleitung, gelegen in MANDERFELD ab dem Kreisverkehr in Richtung ST. VITH (Auf dem Biert) Qualitätsmängel hinsichtlich des Materials aufweist, die dazu führen, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu Rohrbrüchen gekommen ist;

In Erwägung, dass die bestehende Leitung seinerzeit teilweise auf Privateigentum verlegt wurde, was sich als erschwerend bei Interventionen gleich welcher Art erweisen kann;

In Erwägung, dass es das Ziel der Gemeinde ist, die Wasserversorgung immer weiter zu optimieren;

In Erwägung, dass in diesem Fall nur die Verlegung einer neuen Leitung nach den Kriterien eines durch ein erfahrenes Ingenieurbüro erstellten Lastenheftes gewährleisten kann, dass die jahrelangen Probleme immer wieder kehrender Rohrbrüche beseitigt werden können;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt der Gemeinde erstellten Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektautors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Im Prinzip die Verlegung einer neuen Wasserleitung auf öffentlichem Eigentum entlang der Straße „Auf dem Biert“ in MANDERFELD;

Artikel 2. Das durch das Bauamt erstellte Lastenheft und den Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautors gutzuheißen und als Vergabeart dieses Dienstleistungsauftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 2. Neugestaltung des Kreisverkehrs in BÜLLINGEN: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 506.367)

Auf Grund von Artikel L1122-19 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich das interessierte Ratsmitglied PALM während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.

DER RAT;

In Erwägung, dass der im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt BÜLLINGEN angelegte Kreisverkehr am Ortseingang noch keine endgültige Gestaltungsform erhalten hat;

In Erwägung, dass dieser Kreisverkehr am Eingang der zentralen Ortschaft unserer Gemeinde einen Symbolcharakter verdeutlichen und dass ein Gestaltungskonzept diesen Gesichtspunkt berücksichtigen sollte;

Nach Durchsicht des entsprechenden durch Herrn Denis BONGARTZ und das Bauamt der Gemeinde ausgearbeiteten Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 20.703,10 € (einschl. 21 % MwSt.) zur Neugestaltung des Kreisverkehrs am Ortseingang von BÜLLINGEN;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 20.703,10 € (einschl. 21 % MwSt.) für das Projekt zur Neugestaltung des Kreisverkehrs am Ortseingang BÜLLINGEN anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 2bis. 3. Projekt der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen: Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 18.12.2015 über die Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen für die Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen, Los 1 und 2, sowie die Festlegung der Vergabearten der Arbeiten;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.02.2016 über die Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen für das 2. Projekt der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen;

In Erwägung, dass sich nach einer ersten Auswertung der Jahresbilanz 2015 ein Überschuss von über 2 Millionen Euro abzeichnet, wodurch der Gemeinde noch zusätzliche finanzielle Möglichkeiten eingeräumt werden;

Da das Resultat der Ausschreibung des ersten Projektes der Wegeunterhaltsarbeiten sehr günstig war und sich an der Preislage für diese Arbeiten offensichtlich nichts geändert hat, scheint es sinnvoll und wirtschaftlich angebracht, die Gunst der Stunde zu nutzen und weitere Mittel für den Wegeunterhalt freizumachen;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung dieses 3. Projektes der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen, welches ausschließlich Teerungen und Tarmakarbeiten umfasst;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung in Höhe von 500.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.);

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30, L1222- und 3 L1311-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Die Ratsmitglieder A. MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS verlassen während der Beratung und vor der Abstimmung die Sitzung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 500.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) für das 3. Projekt der Unterhaltsarbeiten 2016 an den Gemeindewegen anzunehmen und die erforderlichen Kredite in der ersten Änderung des Haushaltsplanes der Gemeinde des Wirtschaftsjahres 2016 einzutragen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird die offene Ausschreibung festgelegt;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 3. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr im Kreuzungsbereich MERLSCHIED/RN626: Geschwindigkeitsreduzierung von 90 km/h auf 70 km/h (Änderung seines Beschlusses vom 29.10.2015) (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Dekrets vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, abgeändert durch Dekret vom 27.10.2011;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 08.09.2015 des Polizeibüros für Verkehrssicherheit der Polizeizone EIFEL, in welchem vorgehoben wird, die vorgeschriebene Geschwindigkeit im Kreuzungsbereich in MERLSCHIED/RN 626 zwischen den Meterpunkten 21,100 und 21,540 der RN 626 von 90 km/h auf 70 km/h zu reduzieren;

Nach einer vom Öffentlichen Dienst der Wallonie vorgegebenen Berechnung kann die Geschwindigkeit auf diesem Straßenabschnitt von 90 km/h auf 70 km/h reduziert werden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorgeschriebene Geschwindigkeit im Kreuzungsbereich MERLSCHIED/RN626 zwischen den Meterpunkten 21,100 und 21,540 auf der RN626 von 90 km/h auf 70 km/h zu reduzieren;

Artikel 2. Die Maßnahmen mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen zu kennzeichnen;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung dem zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung zu richten an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH,
- und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 4. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MERLSCHIED: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft MERLSCHIED (Änderung seines Beschlusses vom 29.10.2015) (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Dekrets vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, abgeändert durch Dekret vom 27.10.2011;

Nach Durchsicht des Gutachtens vom 08.09.2015 des Polizeibüros für Verkehrssicherheit der Polizeizone EIFEL, in welchem vorgeschlagen wird, die bestehenden Ortseingangs- und -ausgangsschilder „MERLSCHIED“ näher zum Kreuzungsbereich in Richtung RN626 zu versetzen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die bestehenden Ortseingangs- und -ausgangsschilder „MERLSCHIED“ näher zum Kreuzungsbereich in Richtung RN626 zu versetzen;

Artikel 2. Die Maßnahmen mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen zu kennzeichnen;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region (Direction de la Réglementation et des Droits des Usagers du Service Public de Wallonie) zwecks ministerieller Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung zu richten an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH,
- und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 5. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Erste Haushaltsplanänderung für das Wirtschaftsjahr 2016: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN am 10.02.2016 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 15.02.2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 17.02.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.02.2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt	44.533,30 €	44.533,30 €
Erhöhung der Kredite	8.230,00 €	8.230,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Ab-änderung	52.763,30 €	52.763,30 €

Der außerordentliche Gemeindegusschuss für das Jahr 2016 erhöht sich von 0,00 € auf 5.300,00 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 6. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Erste Haushaltsplanänderung für das Wirtschaftsjahr 2016: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD am 23.02.2016 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 25.02.2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 02.03.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 26.02.2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt	30.855,70 €	30.855,70 €
Erhöhung der Kredite	1.545,12 €	1.545,12 €
Neues Resultat nach Ab-änderung	32.400,82 €	32.400,82 €

Der im Haushaltsplan der Gemeinde vorgesehene außerordentliche Gemeindegusschuss an die Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Jahr 2016 erhöht sich von 10.580,00 € auf 12.125,12 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 7. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2016 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.03.2009 sowie den abgeänderten Beschluss vom 17.12.2009 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass die Bibliotheken BÜLLINGEN und MÜRRINGEN in der Kategorie 3 eingestuft sind;

In Erwägung, dass die Bibliotheken HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH, WIRTZFELD und MANDERFELD in der Kategorie 4 eingestuft sind;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2016 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN für das Jahr 2016 (Tätigkeit 2015) folgende Zuschüsse zu gewähren:

Bibliothek	Zuschussbetrag

Büllingen	2.250,00
Mürringen	2.250,00
Hünningen	1.250,00
Honsfeld	1.250,00
Rocherath	1.250,00
Wirtzfeld	1.250,00
Manderfeld	1.250,00
TOTAL	10.750,00

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

SCHULEN

Punkt 8. Ankauf von Multifunktionsgeräten für die Gemeindeschulen: Festlegung der Anzahl, der Ankaufbedingungen, der Kostenschätzung und der Vergabeart (D.K.Nr. 550.25)

DER RAT;

In Erwägung, dass für fünf Schulen der Gemeinde BÜLLINGEN neue Drucker-Kopierer angeschafft werden müssen, da die alten Geräte überlebt und die diesbezüglichen Wartungsverträge überteuert sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck und in Erwägung, dass im Haushaltsplan 2016 der Gemeinde ein diesbezüglicher Betrag von 11.000,00 € vorgesehen ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Fünf Multifunktionsgeräte für Primarschulen der Gemeinde BÜLLINGEN anzuschaffen, das Lastenheft mit Leistungsbeschreibung für den Ankauf dieser Drucker-Kopierer gutzuheißen und die diesbezügliche Kostenschätzung von insgesamt 11.000,00 € (inklusive MwSt.) anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart des Lieferauftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 9. Ankauf von zwei Parzellen in BÜLLINGEN von der Gesellschaft SB TRADING (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von der Gesellschaft SB TRADING, mit Sitz in 4801 VERVIERS, Rue de Hévremont 318, zwei Parzellen gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 88a und 90a (mit einer Gesamtgröße von 0,8103 Ha) zu erwerben;

In Erwägung, dass diese Parzellen sich zwar in der landwirtschaftlichen Zone befinden, jedoch in direkter Nähe zur RAVEL-Strecke liegen und daher deren Erwerb für zukünftige Vorhaben, z.B. in Bezug auf den Tourismus (RAVEL, Parkplatz, ...), von Interesse sein dürfte;

In Erwägung, dass die Gemeinde sich auf Verhandlungsbasis mit der Verkäuferin auf einen Geländepreis in Höhe von 1,00 €/m² geeinigt hat, dass dieser Preis aufgrund der Lage in Beschaffenheit der Parzellen als annehmbar erscheint;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Einverständniserklärung der Verkäuferin vom 08.02.2016;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Von der Gesellschaft SB TRADING, mit Sitz in 4801 VERVIERS, Rue de Hévremont 318, die Parzellen Nr. 88a und 90a mit der Gesamtgröße von 0,8103 Ha gelegen in der Flur B der Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), Gemeinde BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis von 8.103,00 € anzukaufen;

Artikel 2. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen, den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71151 getragen.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 10. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags für 2016 (D.K.Nr. 879.2)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 12.08.1988, 13.11.2002 und 27.03.2013 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.02.2007 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung und die Bezeichnung der WFG Ostbelgien V.o.G., als Begleitorgan und als Projektautor;

In Erwägung, dass im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien zur weiteren Begleitung der Gemeinden BÜLLINGEN, RAEREN und ST. VITH abgeschlossen hat;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 über die ländliche Entwicklung;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Hinsichtlich der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung das Zusammenarbeitsabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens vom 01.01. bis zum 31.12.2016 zu verlängern;

Artikel 2. Die diesbezüglichen Kosten in Höhe von 8.000,00 € zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN zu übernehmen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung informationshalber der WFG und der Gemeinde RAEREN zukommen zu lassen.

Punkt 11. Aktualisierung der Mitglieder in der Örtlichen Kommission der Ländlichen Entwicklung (ÖKLE): 4. Anpassung (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 05.09.2007 über das Einsetzen der Örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde BÜLLINGEN und in Erwägung, dass die Mitglieder dieser Kommission am 29.04.2009 ein erstes Mal, am 29.07.2010 ein zweites Mal und am 20.12.2012 ein drittes Mal angepasst wurden;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.09.2007 über die Bezeichnung der Mitglieder und den Vorsitzenden der Örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass auf Grund regelmäßiger Abwesenheiten verschiedener Mitglieder die ÖKLE mehrmals nicht beschlussfähig war, sodass eine effektive Arbeit in einem angemessenen Zeitrahmen nicht mehr gegeben ist und eine erneute Anpassung der Mitglieder erforderlich geworden ist;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 über die ländliche Entwicklung, insbesondere die Artikel 4 und 5 über die Einrichtung einer örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In Abänderung von Artikel 1 seines Beschlusses vom 05.09.2007, abgeändert am 29.04.2009, am 29.07.2010, sowie am 20.12.2012 über die Bezeichnung der Mitglieder und des Vorsitzenden der Örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN, nachstehende Personen ab dem 01.04.2016 als stimmberechtigte Mitglieder der ÖKLE einzusetzen:

Liste der Mitglieder der Örtlichen Kommission zur Ländlichen Entwicklung (ÖKLE) in der Gemeinde BÜLLINGEN - April 2016							
EFFEKTIV				ERSATZ			
1	Wolfgang	REUTER	MANDERFELD	13	Reinhold	ADAMS	WIRTZFELD
VORSITZENDER							
2	Véronique	JOST-COLLAS	MÜRRINGEN	14	Willy	HEINZIUS	BÜLLINGEN
3	Rainer	STOFFELS	BÜLLINGEN	15	Andreas	PFLIPS	MEDENDORF
4	Carlo	LEJEUNE	BÜLLINGEN	16	Hannelore	SERVAIS	BÜLLINGEN
5	Hermann	RAUW	HÜNNINGEN	17	Nico	WOLFF	HÜNNINGEN
6	Clemens	WIRTZ	MÜRRINGEN	18	Kerstin	JOST	BÜLLINGEN
7	Dany	HECK	ROCHERATH-KRINKELT	19	Harald	BRÜCK	WIRTZFELD
8	Andrea	FASCH	LANZERATH	20	Vanessa	RAUW	BÜLLINGEN
9	René	KALFA	HOLZHEIM	21	Marita	EICHTEN	EIMERSCHIED
10	Erik	JANMAAT	MEDENDORF	22	Jesse	VANDENNE	EIMERSCHIED
11	Bernadette	PETERS	MANDERFELD	23	Ernst	BREUER	MANDERFELD

12	Mario	SIMONS	MANDERFELD	24	Sven	PLATTES	MANDERFELD
----	-------	--------	------------	----	------	---------	------------

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung der WFG zur weiteren Veranlassung und Ausführung zukommen zu lassen.

**Punkt 12. Abänderung der Geschäftsordnung der Kommission der Ländlichen Entwicklung (ÖKLE):
Genehmigung (D.K.Nr. 172.9)**

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 12.08.1988, vom 13.11.2002 und vom 26.02.2007 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der Ländlichen Entwicklung;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.09.2007 über die Einsetzung der Örtlichen Kommission für die Ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des Vorschlages einer inneren Geschäftsordnung für die ÖKLE der Gemeinde BÜLLINGEN;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 über die ländliche Entwicklung;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, eine innere Geschäftsordnung für die ÖKLE der Gemeinde BÜLLINGEN mit nachstehendem Wortlaut festzulegen:

Gesetzlicher Kontext

Die Einsetzung der Örtlichen Kommission für die Ländliche Entwicklung (ÖKLE) fußt auf dem Dekret der Wallonischen Region vom 6. Juni 1991. Offiziell eingesetzt wurde die Kommission durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 5. September 2007.

Titel 1 - Bildung und Besetzung

Artikel 1. Die Örtliche Kommission für die Ländliche Entwicklung (ÖKLE) in der Gemeinde BÜLLINGEN besteht aus einem Vorsitzenden sowie aus 12 effektiven Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern, darunter höchstens ein Viertel kommunale Mandatsträger, die durch den Gemeinderat delegiert werden.

Der Vorsitz der Kommission wird vom Bürgermeister wahrgenommen oder von seinem Vertreter, zu dessen Aufgaben die ländliche Entwicklung gehört.

Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden, wird die Leitung der Versammlungen durch den von ihm bezeichneten Stellvertreter geführt.

Artikel 2. Das zweimalige unentschuldigte Fernbleiben bei zwei aufeinander folgenden Versammlungen der Kommission wird gleichgesetzt mit dem automatischen Rücktritt vom Mandat, worüber die betroffene Person vom Vorsitzenden auf dem Postweg in Kenntnis gesetzt wird. Sofern es nach diesem Kontakt keine grundlegenden Motive zur Revision vorgenannter Entscheidung geben sollte, wird der Rücktritt durch den Gemeinderat zu Protokoll genommen und das entsprechende Ersatzmitglied als effektives Mitglied benannt.

Gesetzt den Fall, dass nach dem effektiven Mitglied auch das Ersatzmitglied sein Mandat aufgibt, muss der Gemeinderat für Ersatz sorgen, wobei weiterhin auf Wahrung der geografischen, soziokulturellen und beruflichen Ausgewogenheit in der Zusammensetzung der Kommission zu achten ist.

Titel 2 - Zuständigkeiten und Abstimmungen

Artikel 3. Die Kommission ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird die Kommission innerhalb von vierzehn Tagen erneut einberufen. Bei dieser nachfolgenden Versammlung ist sie ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 4. Grundsätzlich sollte es so sein, dass bei der Entscheidungsfindung ein größtmöglicher Konsens angestrebt wird. Sollte dies jedoch nicht gegeben sein, wird die Entscheidung durch Abstimmung per Handzeichen herbeigeführt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kommission, ungeachtet ihres Status als effektives oder Ersatzmitglied. Ein Mitglied kann sich bei einer Sitzung per Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, das dann über zwei Stimmen verfügt. Die Vollmacht muss zur Sitzung vorliegen, ein Formular liegt jeder Einladung bei. Jedes Mitglied kann nur über eine Vollmacht zusätzlich zu seiner eigenen Stimme verfügen.

Ein Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, außer in dem in Artikel 12 angeführten Fall, wo eine 2/3 Mehrheit benötigt wird. Im Falle von Stimmgleichheit ist das Votum des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Titel 3 - Arbeitsweise

Artikel 5. Die Kommission tagt mindestens vier Mal jährlich und wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung in Kurzfassung beigelegt.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Kommission innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag durch ein Drittel der Mitglieder gestellt wird.

Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder wird jeglicher Gegenstand, der unter die Zuständigkeit der Kommission fällt, auf die Tagesordnung der nachfolgenden Versammlung gesetzt.

Die Einladung zu den Versammlungen der Kommission erfolgt seitens der Gemeinde durch ein individuelles Schreiben, das den Mitgliedern der Kommission mindestens acht Arbeitstage vor dem festgesetzten Datum auf dem Postwege zugestellt wird.

Artikel 6. Das Sekretariat der Kommission wird durch das Begleitorgan, konkret: die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens (WFG), in enger Zusammenarbeit mit der kommunalen Verwaltung gewährleistet.

Artikel 7. Die Inhalte der Versammlungen sind Gegenstand eines Berichtes, der den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Zusammenkunft zugestellt wird. Zudem wird der Bericht zu Beginn einer jeden Versammlung zur Genehmigung vorgelegt. Sofern keine expliziten Einwände, Nachfragen oder Ergänzungen vorgebracht werden, gilt der Bericht als genehmigt. Die Kommission entscheidet am Ende einer jeden Versammlung ob und welchen externen Personen der Bericht der jeweiligen Versammlung zugesandt wird.

Artikel 8. Die Kommission kann Arbeitsgruppen bilden, die insbesondere mit der Erarbeitung der abzugebenden Gutachten beauftragt sind.

Auf Wunsch der Kommission oder nach Bedarf der Themen können gegebenenfalls auch Arbeitsgruppen pro Ortschaft gebildet werden.

Artikel 9. Die Kommission kann sämtliche zur Durchführung ihres Auftrages erforderlichen Auskünfte einholen, insbesondere durch die Teilnahme und / oder Mitarbeit von Fachleuten die sie zu den ansonsten nicht-öffentlichen Sitzungen einlädt.

Titel 4 - Infrastrukturelle und strukturelle Rahmenbedingungen

Artikel 10. Das Gemeindegremium stellt der Kommission einen Versammlungsraum zur Verfügung. Auf Wunsch und/oder nach Themenlage (eventuelle Ortstermine) können die Zusammenkünfte aber auch an jeden anderen Ort in der Gemeinde verlegt werden.

Artikel 11. Der Gemeinderat trägt im Haushaltsplan der Gemeinde einen Funktionsposten zwecks Abdeckung der Ausgaben der Kommission ein. Das Kollegium sorgt für die Anweisung der Ausgaben entsprechend den Bedürfnissen der Kommission.

Titel 5 - Genehmigung und Änderungen der vorliegenden Geschäftsordnung

Artikel 12. Vorliegende Geschäftsordnung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit in der Kommission. Anschließend wird das Dokument vom Gemeinderat ratifiziert. Eventuelle spätere Abänderungen obliegen auf Vorschlag der Kommission (wiederum mit Zwei-Drittel-Mehrheit) wiederum in letzter Instanz dem Gemeinderat.

Punkt 13. Protokoll der Sitzung vom 25. Februar 2016 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 25. Februar 2016 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2016 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.